

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5	Freyung, 24.04.2026	56. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
19.03.2026	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die Wasserschutzgebiete in der Stadt Grafenau und in der Gemeinde Hohenau für die Wasserversorgung Grafenau, Stadt Grafenau vom 08.10.2001, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31.07.2003	7
19.03.2026	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die Wasserschutzgebiete in der Stadt Grafenau und in der Gemeinde Hohenau für die Wasserversorgung Grafenau, Stadt Grafenau vom 08.10.2001	8
31.03.2026	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	8
10.04.2026	Übung der Bundeswehr vom 24.04. – 26.04.2026	8
10.04.2026	Übung der Bundeswehr vom 04.05. – 13.05.2026	10

**Verordnung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über
die Wasserschutzgebiete
in der Stadt Grafenau und in der
Gemeinde Hohenau
für die Wasserversorgung Grafenau,
Stadt Grafenau vom 08.10.2001,
in der Fassung der Änderungsverordnung
vom 31.07.2003**

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 08.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 18 vom 19.10.2001, in der Form der Änderungsverordnung vom 30.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 14.08.2003 über Wasserschutzgebiete in der Stadt Grafenau und der Gemeinde Hohenau für die öffentliche Wasserversorgung Grafenau, Stadt Grafenau wird für die nachfolgenden Schutzgebiete aufgehoben:

- Schutzgebiet Neudorf (Gemarkungen Neudorf und Liebersberg) bestehend aus 2 Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

Verordnung

- Schutzgebiet Furth I (Gemarkung Haus i. Wald) bestehend aus 1 Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 19.03.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Verordnung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über
die Wasserschutzgebiete
in der Stadt Grafenau und in der
Gemeinde Hohenau
für die Wasserversorgung Grafenau,
Stadt Grafenau vom 08.10.2001**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

**V e r o r d n u n g
§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 08.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 18 vom 19.10.2001 über Wasserschutzgebiete in der Stadt Grafenau und der Gemeinde Hohenau für die öffentliche Wasserversorgung Grafenau, Stadt Grafenau wird für das nachfolgende Schutzgebiet aufgehoben:

- Schutzgebiet Haselberg (Gemarkung Nendnach) bestehend aus 4 Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 19.03.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Aufgebotsverfahren
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Freyung

**Nr. 3165087663
mit einem Guthaben von 62.309,93 EUR**

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, den 31.03.2026

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Übung der Bundeswehr vom
24.04.2026 – 26.04.2026
Manövermeldung**

Die Bundeswehr führt vom 24.04.2026 bis zum 26.04.2026 einen Orientierungsmarsch der Reserve durch.

Übungsart:

Orientierungsmarsch

Übungszeitraum:

24.04.2026 – 26.04.2026

Betroffene Landkreis und Städte:

Freyung-Grafenau

Hauptaktionsraum:

Dreisesselregion, Gemeinden Haidmühle und Neureichenau

Anzahl/Art Fahrzeuge:

1 Radfahrzeug

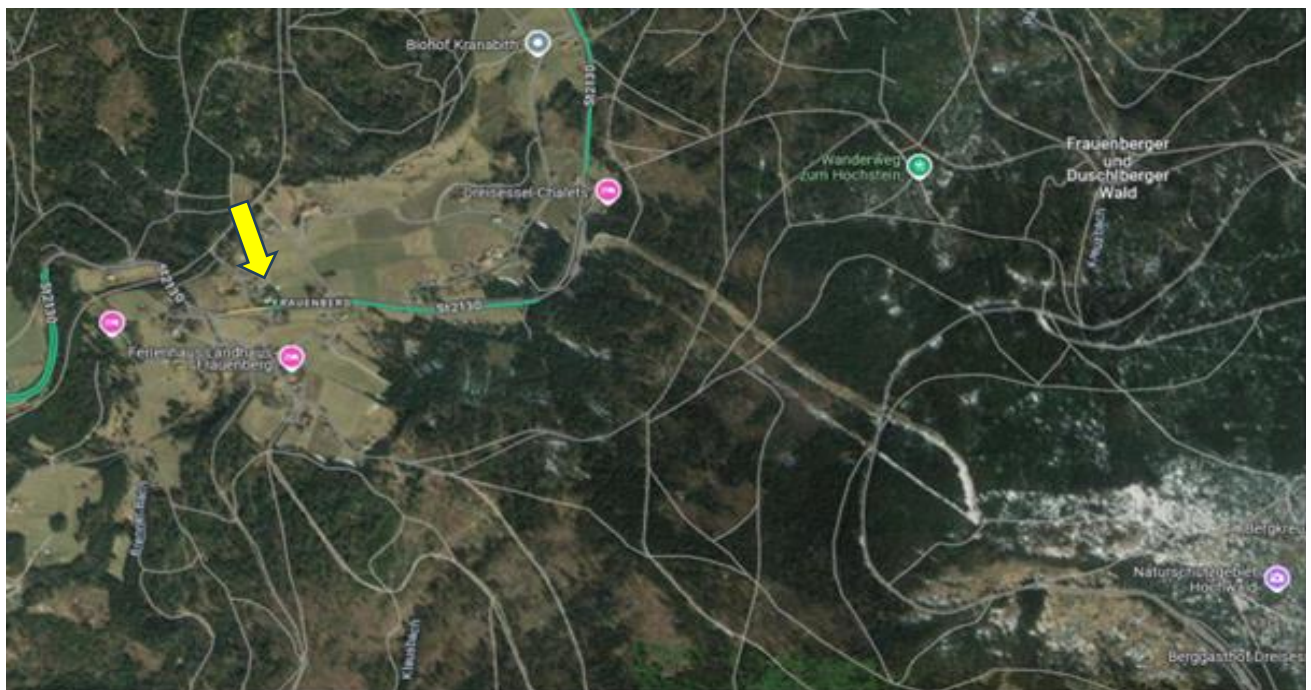
Truppenstärke gesamt:

20 Soldaten

Übungsraum:

Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischer Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten.

Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich

**Hinweise:**

Im Zuge der Auftragserfüllung kommt es zu durch die eingesetzten Kräfte KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Fahrgenehmigungen der bayerischen Staatsforsten liegen bereits vor.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das

der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihnen eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 10.04.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

**Übung der Bundeswehr vom
04.05.2026 – 13.05.2026
Manövermeldung**

Die Bundeswehr führt vom 04.05.2026 – 13.05.2026 eine Truppenübung mit dem Schwerpunkt „Flugdienst“ durch.

Übungsart:

Truppenübung; Schwerpunkt: Flugdienst

Übungszeitraum:

04.05.2026 bis zum 13.05.2026

Betroffene Landkreis und Städte:

Freyung-Grafenau, Stadt Passau, Passau, Deggen-
dorf, Regen, Straubing-Bogen, Stadt Straubing,
Cham, Regensburg, Stadt Regensburg

Hauptaktionsraum:

Vorgenannte Landkreise

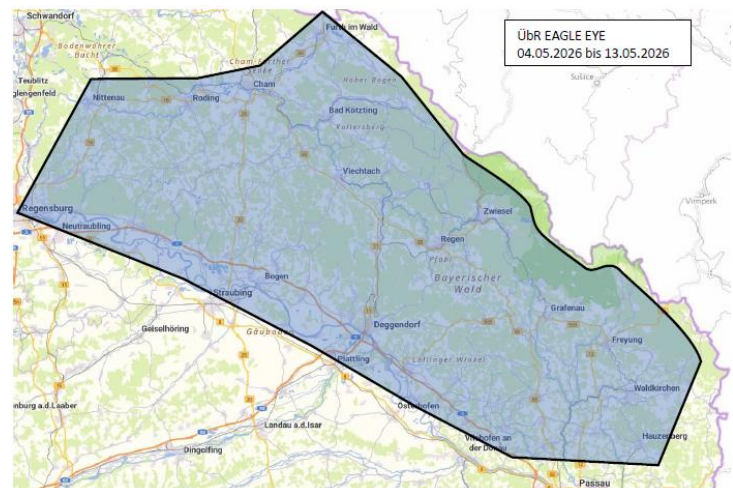
Anzahl/Art Fahrzeuge:

8 Radfahrzeuge,
4 Luftfahrzeuge (UAV) im Bereich zwischen 100m
und 150m sowie bis max. 2.438m (8.000 ft) über
Grund

Truppenstärke gesamt:

25 Soldaten in mehreren Gruppen

Übungsraum:



Besondere Hinweise für Luftfahrzeuge und Modellflieger:

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind gem. der Bekanntmachung der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (2026-1-3829) vom 19.03.2026 Flüge von nicht an der Übung beteiligten Luftfahrzeugen - einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen - untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz-einsatz
- e) Ambulanzflüge
- f) Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Zeitliche Wirksamkeit der Luftfahrtbeschränkungen lt. Bekanntmachung DFS:

05.05.2026 0600UTC bis 07.05.2026 1400UTC

11.05.2026 0600UTC bis 13.05.2026 1400UTC

Flugzeiten der übenden Truppe:

05.05.2026 08:00 Uhr MESZ – 17:00 Uhr MESZ

06.05.2026 08:00 Uhr MESZ – 00:00 Uhr MESZ

07.05.2026 00:00 Uhr MESZ – 16:00 Uhr MESZ

11.05.2026 08:00 Uhr MESZ – 17:00 Uhr MESZ

12.05.2026 08:00 Uhr MESZ – 00:00 Uhr MESZ

13.05.2026 00:00 Uhr MESZ – 16:00 Uhr MESZ

Hinweise:

Im Zuge der Auftrags Erfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät LUNA/ hü UAS kommt es zu keiner Behinderung / Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs. Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt, Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Nutzung ziviler Infrastruktur wird Grundsätzlich über einen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen BwDLZ abgestimmt. Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal in unmittelbarer Nähe zu eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischer Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat

dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihnen eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 10.04.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
